



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAT

Außenstelle Feldkirch
Finanzstrafsenat 4

GZ. FSRV/0012-F/09

Beschwerdeentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat als Finanzstrafbehörde zweiter Instanz hat durch das Mitglied des Finanzstrafsenates 4, HR Dr. Doris Schitter, in der Finanzstrafsache gegen HS, wegen des Finanzvergehens der Abgabenhinterziehung gemäß § 35 Abs. 2 des Finanzstrafgesetzes (FinStrG) über die Beschwerde des Beschuldigten vom 26. August 2009 gegen den Bescheid über die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens gemäß § 83 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes (FinStrG) des Zollamtes Feldkirch Wolfurt, vertreten durch Mag. Harald Zlimnig, als Finanzstrafbehörde erster Instanz vom 27. Juli 2009, StrNr. 2009/00000-001,

zu Recht erkannt:

Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Einleitungsbescheid aufgehoben.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid vom 27. Juli 2009 hat das Zollamt Feldkirch Wolfurt als Finanzstrafbehörde erster Instanz gegen den Beschwerdeführer (Bf.) zur STRNR. 2009/00000-001 ein finanzstrafbehördliches Untersuchungsverfahren eingeleitet, weil der Verdacht bestehe, dass dieser vorsätzlich als Verantwortlicher der K, Auslieferungslager N, NE, im Zeitraum 2006 bis Juni 2009 es offenbar unterlassen habe, dafür Vorsorge zu treffen, dass bei der Überführung von diversen Waren in den zollrechtlich freien Verkehr diese Waren mit den korrekten Warenwerten deklariert wurden, wodurch eingangsabgabepflichtige Waren vorsätzlich mit unrichtigen Warenwerten zur Eingangsabfertigung gestellt wurden, was wiederum zu einer Nachforderung iHv. € 3.301,21 geführt hat.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die fristgerechte Beschwerde des Beschuldigten vom 26. August 2009, in welcher im Wesentlichen wie folgt vorgebracht wurde:

Es sei objektiv richtig, dass eine zollrechtliche Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht verletzt wurde, sodass eine Verkürzung von Eingangsabgaben bewirkt wurde.

Die Verletzung der Vorschriften sei jedoch nicht vorsätzlich herbeigeführt worden sondern beruhe auf der Verkettung unglücklicher Umstände und Missverständnisse.

Er sei Versandleiter und führe daher die Ausfuhrdeklaration aus Liechtenstein durch. Mit der Verzollung der Waren habe man eine österreichische Spedition beauftragt. Seine Aufgabe bestand darin, die für die Ausfuhrdeklaration verwendete Proforma Rechnung in CHF an die Spedition weiterzuleiten. Die Spedition hat die Umrechnung von CHF auf EUR selbst durchgeführt und dann die Einfuhrverzollung durchgeführt. Danach habe sie die Einfuhrpapiere an die Buchhaltung der Fa. K verschickt, ohne dass diese ihm zur Kenntnis gelangt wären. Er habe daher jenen Wert, mit dem der Spediteur die CHF in EUR umrechnet, nicht gesehen. Die Kontrolle der von der Spedition durchgeführten Einfuhrdeklaration gehöre nicht zu seinen Aufgaben.

Über die Anpassung des Umrechnungsfaktors im hauseigenen EDV System sei diskutiert worden; diese Diskussionen erfolgten aber auf der Ebene der Geschäftsleitung und im Vertrieb und auch nicht in Zusammenhang mit zollrechtlichen Fragen.

Die Systemumstellung des Umrechnungskurses gehöre nicht zu seinen Aufgaben.

Erst durch die Betriebsprüfung sei man auf den Fehler aufmerksam geworden und habe das System entsprechend umgestellt. Er habe nie etwas Unrechtes gewollt und es treffe ihn auch kein Verschulden an den Verkürzungen.

Zur Entscheidung wurde erwogen:

Folgender Sachverhalt ist als erwiesen anzusehen:

Aufgrund des Prüfungsauftrages des Zollamtes Feldkirch Wolfurt vom 19. Februar 2007 erfolgte eine Betriebsprüfung bei der K, S, Auslieferungslager in 1 N, G.

Die K beschäftigt sich mit der Produktion von und dem Handel mit S. incl. Service. Die in Liechtenstein produzierten Waren werden in die ganze Welt geliefert. Das seit Jänner 2004 eingerichtete Eu-Außenlager in N dient zur Lagerung von Ersatzteilen für von der K verkauften Geräten um Kunden in der Europäischen Union zeitnah und flexibel beliefern zu können.

Alle Lieferungen erfolgen von Liechtenstein aus nach Österreich, wobei die Ersatzteile im Zeitpunkt der Lieferung üblicherweise noch nicht verkauft sind. Die Importabfertigung der wertzollpflichtigen Sendungen erfolgte vorwiegend beim Zollamt Feldkirch Wolfurt durch die Spedition L..

In den Importanmeldungen wurden die aktuell gültigen Katalogpreise der K in Schweizer Franken erklärt. In den Rechnungen ist als Lieferort das Auslieferungslager N genannt. Die in der Folge an die Empfänger in der EU in Rechnung gestellten Kaufpreise wurden für alle Kunden weltweit wie folgt berechnet:

Katalogpreis in CHF x Umrechnungskurs (gleichbleibend: 1,375) = Verkaufspreis EUR.

Durch den statischen Umrechnungskurs wurden Differenzen zwischen den erklärten Rechnungspreisen und dem tatsächlich bezahlten Kaufpreis festgestellt, sodass das Zollamt Feldkirch Wolfurt mit Bescheid vom 2. Juli 2009, Zi. 900000/80008/05/2007, für den Zeitraum 2006 bis Juni 2009 insgesamt € 3.301,21 (Z1 € 232,93. EUST € 3.068,28) nachgefordert hat.

Der Beschuldigte ist Versandleiter und führte die Ausfuhrdeklarationen aus Liechtenstein durch. Er leitete die für die Ausfuhrdeklarationen verwendeten Proforma Rechnungen an die Spedition weiter. Die Umrechnung der Werte von CHF auf Euro erfolgte durch die Spedition W., die auch die Eingangsverzollungen durchführte. Die Verzollungspapiere wurden im Anschluss an die jeweiligen Abfertigungen an die Buchhaltungsabteilung der K in Liechtenstein weitergeleitet, wobei der Beschuldigte diese Papiere nicht zur Einsicht bekommen hat, da die Kontrolle der Einfuhrdeklarationen nicht zu seinem Aufgabengebiet gehörte.

Er hat auch, wie er glaubwürdig versicherte, an keiner innerbetrieblichen Diskussion betreffend Höhe des Umrechnungsfaktors teilgenommen, da diese Besprechungen auf der Ebene der Geschäftsleitung und des Vertriebes erfolgt sind.

In rechtlicher Hinsicht war zu erwägen:

Gemäß § 82 Abs. 1 FinStrG hat die Finanzstrafbehörde erster Instanz die ihr zukommenden Verständigungen bzw. Mitteilungen darauf zu prüfen, ob genügende Verdachtsgründe für die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens gegeben sind. Gemäß Abs. 3 leg. cit. ist von der Einleitung eines Strafverfahrens abzusehen, wenn

- a) die Tat mangels ausreichender Anhaltspunkte voraussichtlich nicht erwiesen werden kann,
- b) die Tat kein Finanzvergehen bildet;
- c) der Verdächtige die ihm zur Last gelegte Tat nicht begangen hat oder Rechtfertigungs-, Schuldausschließungsgründe oder Strafausschließungs- oder -aufhebungsgründe vorliegen,

-
- d) Umstände vorliegen, welche die Verfolgung des Täters hindern, oder
 - e) wenn die Tat im Ausland begangen und der Täter dafür schon im Ausland gestraft worden ist und nicht anzunehmen ist, dass die Finanzstrafbehörde eine strengere Strafe verhängen werde.

Ob im konkreten Einzelfall die Verdachtsgründe für die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens ausreichen, ist aus der Summe der vorhandenen Anhaltspunkte zu beurteilen. Es genügt jedoch, wenn gegen den Beschwerdeführer ein Verdacht besteht. Das heißt, es müssen hinreichende Gründe vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Verdächtige als Täter eines Finanzvergehens in Frage kommt, und nicht wirklich sicher ist, dass ein im Abs. 3 lit. a bis e angeführter Grund für eine Abstandnahme von der Einleitung des Strafverfahrens vorliegt.

Verdacht ist die Kenntnis von Tatsachen, aus denen nach der Lebenserfahrung auf ein Finanzvergehen geschlossen werden kann. Bloße Vermutungen allein reichen für die Einleitung des Finanzstrafverfahrens nicht aus. Nicht jedoch ist es in diesem Verfahrensstadium schon Aufgabe der Finanzstrafbehörde, das Vorliegen eines Finanzvergehens konkret nachzuweisen oder auch Ergebnisse des durch die Einleitung erst in Gang gesetzten förmlichen Strafverfahrens vorwegzunehmen, weil diese Fragen erst im anschließenden Untersuchungsverfahren einer (endgültigen) Klärung zuzuführen sind.

Gemäß § 35 Abs. 2 FinStrG macht sich der Hinterziehung von Eingangsabgaben schuldig, wer, ohne den Tatbestand des Abs. 1 zu erfüllen, vorsätzlich unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht eine Verkürzung von Eingangsabgaben bewirkt.

Nach den nicht widerlegbaren Angaben des Beschuldigten hat er der Spedition lediglich die für die Ausfuhrabfertigung verwendeten Proformarechnungen übermittelt. Die Umrechnung der Katalogpreise in Euro erfolgte nach dem im internen EDV System festgelegten Schlüssel von 1,375 für CHF und ist nicht vom Beschuldigten veranlasst worden, sondern ergab sich dies aufgrund von Anweisungen der Geschäftsleitung, um die bis zu drei Verkaufspreise pro Artikel (CHF, Euro Preis und US Dollar) zu vereinfachen. Da der Beschuldigte nicht der Geschäftsleitung angehört und auch die Einfuhrpapiere von der Spedition nach der Verzollung direkt an die Buchhaltung der K übermittelt werden, konnte er die sich aus der Nichtverwendung der tagesaktuellen Kurse ergebenden Differenzen nicht feststellen.

Für den Senat ergibt sich aus der glaubwürdigen Verantwortung des Beschuldigten in der Beschwerde vom 26. August 2009, dass er keine abgabenrechtliche Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht verletzt hat, da er einerseits für die Verwendung des

„Standard“ Umrechnungskurses nicht verantwortlich war und andererseits nach der Verzollung die Einfuhrpapiere nicht zur Kontrolle erhalten hat. Damit war es ihm aber auch nicht möglich festzustellen, dass aufgrund falscher Umrechnungskurse die von der Spedition erklärten Zollwerte nicht richtig (zu niedrig) waren, sodass es zu Unterfakturierungen gekommen ist.

Da der Beschuldigte das objektive Tatbild der Hinterziehung von Eingangsabgaben nach § 35 Abs. 2 FinStrG nicht erfüllt hat, war die subktive Tatseite nicht mehr zu prüfen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Salzburg, am 30. November 2009